

Richtlinien zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Sankt Augustin

1. Förderungszweck und -grundsätze

Ziel der Richtlinien ist die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten offener Freizeitstätten für Kinder und Jugendliche.

1.1 Rechtliche Grundlage

In § 11 Abs. 2 KJHG wird die offene Jugendarbeit neben den für Mitglieder bestimmten Angeboten und den gemeinwesenorientierten Angeboten als dritter Ansatz der Jugendarbeit herausgestellt. Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört es, „jungen Menschen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen“ (§ 11 Abs. 1).

1.2 Aufgaben und Ziele

Offene Kinder- und Jugendarbeit öffnet Kindern und Jugendlichen einen sozialen Raum für Begegnung, Geselligkeit und Bildung und fördert Persönlichkeitsbildung und Sozialverhalten. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen nicht nur dem Anspruch nach offen sein. Offenheit soll vielmehr Handlungsprinzip sein und ist im Alltag einzulösen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet sozialpädagogische Hilfen zum Ausgleich von Defiziten und als Unterstützung zur sozialen Integration an. Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt durch Partizipation zum Einüben von Mitwirkung und Mitverantwortung bei. Sie trägt insbesondere den unterschiedlichen Interessenlagen von Mädchen und Jungen in ausreichendem Maße Rechnung.

1.3 Inhalte und Formen

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist lebensweltorientiert und richtet sich in Inhalten und Formen an den Bedürfnissen und Erfordernissen aus, die sich aus der Zusammensetzung der Zielgruppen, dem Umfeld und den sozialen Verhältnissen, aus der Alltagsstruktur und dem Entwicklungsstand ergeben. Sie bietet Möglichkeiten für geschlechtsspezifische Angebote für Mädchen und Jungen. Offene Kinder- und Jugendarbeit integriert mobile Arbeitsformen sowie Gruppenarbeit und Methoden der Bildungsarbeit.

1.4 Rahmenbedingungen

Offene Kinder- und Jugendarbeit findet in geeigneten offenen Freizeitstätten statt oder geht von ihnen aus. Sie ist dabei auf eine ausreichende Personalausstattung, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen angewiesen. Sie ist in das Netz sozialer Einrichtungen, insbesondere des direkten Umfeldes, einzubinden und soll mit anderen sozialen Einrichtungen im Schul-, Freizeit- und Bildungsbereich zusammenarbeiten. Offene Kinder- und Jugendarbeit unterliegt einem permanenten Wandel und muß sich in ihren Schwerpunktsetzungen der dauernden Überprüfung durch die Jugendhilfeplanung unterziehen.

2. Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Räumlichkeiten

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen möglichst zentral im Einzugsbereich liegen und für Kinder und Jugendliche problemlos erreichbar sein. Anzahl, Größe und Funktionsbestimmung der Räume sowie ihrer Ausstattung müssen sich zur Erfüllung des unter 1. genannten Förderungszweckes eignen. Das Raumangebot sollte nur in Ausnahmefällen für andere Zwecke benutzt werden.

3.2 Personal

Offene Kinder- und Jugendarbeit erfordert qualifiziertes, hauptamtlich beschäftigtes Personal. Fachkräfte müssen über ein fundiertes Fachwissen im konzeptionellen und pädagogisch methodischen Bereich verfügen und müssen ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen. In den offenen Kinderbereichen müssen die hauptamtlich beschäftigten Vollzeit- bzw. Teilzeitfachkräfte mindestens

über eine abgeschlossene Fachschulausbildung als Erzieher/in mit Schwerpunkt Freizeitpädagogik verfügen. Absolventen einer fachbezogenen Ausbildung, z. B. Lehrer/innen oder Dipl.-Pädagogen/innen sollen über ausreichende Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen.

3.3 Zeitlicher Umfang

Gefördert wird offene Kinder- und Jugendarbeit, wenn sie an mindestens drei Tagen in der Woche mit insgesamt mindestens 15 Std. Öffnungszeit bei Einsatz mindestens einer halben pädagogischen, hauptamtlich beschäftigten Fachkraft angeboten wird.

3.4 Bedarfsfeststellung

Gefördert wird offene Kinder- und Jugendarbeit in der Form und Höhe, wie sie im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den Jugendhilfeausschuß als Bedarf festgestellt wurde, sowohl was die Art und den Umfang des Angebotes angeht, als auch die regionale Verortung im Stadtgebiet.

4. Höhe der Förderung

Die Förderung setzt sich zusammen aus einem Zuschuß in Höhe von 75 % der für das hauptamtlich beschäftigte pädagogische Fachpersonal anfallenden tarifgerechten Personalkosten sowie hierauf max. 25 % als Sachkostenzuschuß.

5. Verfahren

5.1 Anträge

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bis zum 15.10. des Vorjahres zu stellen. Der Antrag muß Angaben über den Finanzierungsplan, das Raumangebot, die Öffnungszeiten, die Zahl der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen und deren Qualifikation enthalten.

5.2 Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.

6. Vorbehaltsklausel

Die Förderung kann nur zur Auszahlung gebracht werden, wenn Mittel im Haushalt der Stadt Sankt Augustin rechtskräftig bereitgestellt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.1997 in Kraft.